



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	186 - 3

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 18.06.2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S.3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBL S. 256) erlässt die Hochschule Landshut die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern – RaPO – vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut – APO – vom 06. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Allgemeines Ziel des grundständigen Studiums ist die Vermittlung der Befähigung zu selbstständigem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere in dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. ²Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu reflektieren.

§ 3

Vorpraxis

(1) ¹Vor Studienbeginn ist der Abschluss einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen.

- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine in der Regel zusammenhängende mindestens sechswöchige, einschlägige praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraktikum). ²Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt des Vorpraktikums bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.
- (3) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung möglich, wenn die Studierenden das Vorpraktikum aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht erbringen können. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass dieses in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Semester abgeleistet wird. ³Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Nachweis vor Beginn des zweiten Semesters erbracht wird.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium sieben Semester. ²Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) ¹Das Studium besteht aus sechs theoretischen Semestern und einem praktischen Studiensemester. ² Das praktische Studiensemester wird als viertes Semester geführt.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS- Punkten versehen. ³Die in einem Modul zusammengefassten Teilmodule vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.
- (2) ¹Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungsdauer, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Notengewichte der Modulnoten sind in der **Anlage 1** (Module und Leistungsnachweise) festgelegt. ²Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der integrierten Modulprüfung ist die Erbringung der geforderten Leistungsnachweise in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß der jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegebenen Übersicht „**Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise**“.
- (4) ¹Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Semestern sowie die Anzahl der ECTS-Punkte ist in **Anlage 2** (Modulübersicht) festgelegt.

- (5) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung anzutreten. Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen 1.2 und 1.5.
- (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.² Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten ist; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den Erwerb von mindestens 77 ECTS-Punkten voraus. ²Daneben müssen auch die in „**Qualitätsstandards für das Praktikum**“ geregelten Anforderungen erfüllt sein. ³Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb bzw. in der Institution von wenigstens 110 Arbeitstagen. ⁴Dieses ist in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe abzuleisten.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im „**Studienverlaufsplan**“ festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb bzw. in der Institution abgesehen werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb bzw. in der Institution durch das Formular „**Bericht und Beurteilung der Ausbildungsstelle**“ nachgewiesen ist und
 2. die in der Übersicht „**Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise**“ bzw. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leitungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- ²Die Erbringung der in Satz 1 aufgeführten Voraussetzung entfällt, wenn auf einen schriftlichen Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist. ³Eine Befreiung ist möglich, wenn die Studierende/der Studierende einschlägige berufliche Erfahrung im Rahmen eines Fachgespräches nachweist.

§ 7

Studienverlaufsplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienverlaufsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienverlaufsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studienverlaufsplan enthält insbesondere Regelungen über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS- Punkte je Modul und Semester,
2. die Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten sowie
3. die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen.

§ 8 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese ist mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, die übrigen Mitglieder können auch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sein. ⁴Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters. ⁶Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die Studierende/der Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Dozentinnen oder Dozent/innen der Fakultät Soziale Arbeit.
- (3) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. ²Die Prüferin bzw. der Prüfer des Kolloquiums muss hauptamtliche Dozentin bzw. Dozentin der Fakultät Allgemeinwissenschaften/Soziale Arbeit sein. ³Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Sofern die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt, so ist diese spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. ²Bei einer späteren Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungszeit auf 3 Monate.
- (5) In die Bewertung der Bachelorarbeit geht auch ein Kolloquium (Disputation) ein. Das Nähere regeln die „**Richtlinien für die Kolloquien an der Fakultät Soziale Arbeit**“.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die bestehenserheblichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.

- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Noten 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Das Gewicht der Modulnoten ist in **Anlage 1** festgelegt.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
- „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“
- verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der APO ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 15.03.2010 in Kraft.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise BA-Studiengang SA in der Kinder- und Jugendhilfe

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul- ziffer	Studienphase / Module	SWS	ECTS	Art der Lehr- veranstaltungen	Prüfungen, Art / Dauer in Min.	Endnoten- bildende Ln	Zulas- sungsvo- raussetzun- gen ¹	Ergänzende Regelungen, Notengewich- tung
Grundlagenstudium: 15 Pflichtmodule								
1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	6	9	SU, Ü	sP / 60			2
1.2	Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
1.3	Gesellschaft und Politik	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
1.4	Strukturen des Rechts	4	6	SU, Ü	sP / 2 x 60			1
1.5	Propädeutikum	2	3	SU, Ü		Ln		1
2.1	Handlungskompetenz – Basisstrategien	6	9	SU, Ü	sP / 60			2
2.2	Wissenschaft und Praxis SA	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
2.3	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	4	3	SU, Ü	sP / 60			1
2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenle- bens	6	6	SU, Ü	sP / 2 x 60			1
2.5	Projektwerkstätten	2	6	Projekt, Ü				Ln (mE/oE)
Spezialisierung I: 5 Pflichtmodule								
3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	4	6	SU, U	sP / 60			1
3.2	Entwicklungswissenschaftli- che Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe (Interdiszipli- näre Zugänge)	4	6	SU, Ü		Ln		1
3.3	Organisationsformen der Kinder-, Jugend- und Famili- enhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.4	Handlungsfelder der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.5	Kinder- und Jugendhilferecht	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
Praxisstudium: 2 Pflichtmodule								
4.1	Praxisstudium	0	26	Ü			mind. 77 CP	Ln (mE/oE)
4.2	Praxisreflexion ²	4	4	Ü			³	Ln (mE/oE)
Spezialisierung II: 5 Pflichtmodule								
5.1	Handlungskompetenz – Diagnostik und Dokumentati- on in der Kinder- und Ju- gendhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.2	Lebens- und Problemlagen sowie Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.3	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.4	Kindertagesbetreuung und Förderung der Erziehung in	4	6	SU, Ü	sP / 60			1

¹ Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der integrierten Modulprüfung ist die Erbringung der geforderten Leistungsnachweise in den gewählten Wahlpflichtfächern gemäß der jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegebenen Übersicht „**Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise**“ (siehe § 5 Abs. 3 SPO).

² Entfällt bei Auslandspraktika, stattdessen gelten die „**Regelungen – Auslandspraktikum**“.

³ Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn 1. die praktische Zeit im Betrieb durch das Formular „**Bericht und Beurteilung der Ausbildungsstelle**“ nachgewiesen ist und 2. die in der Übersicht „**Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise**“ bzw. für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden (siehe § 6 Abs. 4 SPO).

	der Familie							
5.5	Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
Spezialisierung III: 5 Pflichtmodule								
6.1	Forschungs- und Entwicklungswerkstätten	4	6	Projekt				Ln (mE/oE)
6.2	Teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
6.3	Ambulante Hilfen zur Erziehung	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
6.4	Gesundheitsbezogene Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
6.5	Interventionsorientierte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
Vertiefungsstudium: 4 Pflichtmodule								
7.1	Bachelorarbeit	1	14		30		mind. 138 CP	3
7.2	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis	4	5	SU, Ü	sP / 60			1
7.3	Ästhetische Praxis / Allgemeinwissenschaft	6	6	SU/Ü				Ln (mE/oE)
7.4	Sozialarbeit und Sozialwirtschaft	4	5	SU/Ü	sP / 60			1
	Insgesamt	127	210					

Verzeichnis der Abkürzungen

Ln	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung
SU	=	seminaristischer Unterricht	SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung	ECTS	=	ECTS-Punkte
sP	=	schriftliche Prüfung			
m.E.	=	mit Erfolg abgelegt			
o.E.	=	ohne Erfolg abgelegt			

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 04.05.2010

Landshut, 18.06.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.06.2010 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 18.06.2010 durch Anschlag bekannt gegeben.